

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat mit Beschluss vom 17.03.2015 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Arzl im Pitztal festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Gemeinde Arzl im Pitztal, am 23.03.2015

Angeschlagen am: 23.03.2015

Abzunehmen am: 08.04.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Diethelm Neumann



Abgenommen am: 09.04.2015